

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der

Kienzler Stadtmobiliar GmbH (im Folgenden „Kienzler“)

A. Allgemeines

1. Für alle gegenwärtigen oder zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Kienzler und dem Vertragspartner (im Folgenden „Besteller“) gelten ausschließlich die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen von Kienzler (im Folgenden „Bedingungen“) in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Einkaufsbedingungen des Bestellers oder anderweitige abweichende oder entgegenstehende Bedingungen gelten nur dann, wenn sie von Kienzler ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.
2. Unternehmer im Sinne dieser Bedingungen ist nach § 14 BGB, eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliches Sondervermögen (im Folgenden „Unternehmer“). Hingegen ist der Besteller Verbraucher nach § 13 BGB, soweit der Zweck der geordneten Lieferungen und Leistungen nicht überwiegend seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (im Folgenden „Verbraucher“).
3. Soweit einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen nur für Verbraucher oder Unternehmer gelten, wird hierauf ausdrücklich hingewiesen; im Übrigen gelten die Bestimmungen für Verbraucher und Unternehmer gleichermaßen.

B. Angebot, Vertragsschluss, Urheberrechte

1. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig angegeben, sind die Angebote von Kienzler sowie sämtliche den Angeboten beigefügten Unterlagen freibleibend und unverbindlich.
2. Die Bestellung des Liefergegenstandes und/ oder der Leistungserbringung durch den Besteller gilt als verbindliches Angebot. Der Vertrag kommt erst durch die Abgabe einer Annahmeerklärung in Textform (z.B. Auftragsbestätigung per E-Mail oder Fax) von Kienzler zustande. Eine reine Empfangsbestätigung für eine Bestellung des Bestellers stellt keine Annahmeerklärung dar.
3. Wenn das Angebot des Bestellers einen Netto-Auftragswert von EUR 150 (Mindestbestellwert) nicht erreicht, berechnet Kienzler einen Mindermengenzuschlag von EUR 50.
4. Kienzler behält sich seine gewerblichen Schutzrechte, sein Eigentum, seine Urheberrechte und sonstige Rechte (gemeinsam „Rechte“) an allen von Kienzler abgegebenen und dem Besteller zur Verfügung gestellten Unterlagen und Inhalten (z.B. Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Daten, Software; gemeinsam „Unterlagen“) vor. Die dem Besteller zur Verfügung gestellten Unterlagen dürfen ohne die ausdrückliche Zustimmung von Kienzler nicht gelöscht, verändert, Dritten zugänglich gemacht oder vervielfältigt oder für Werbezwecke verwendet werden. Die Einräumung von Nutzungsrechten an Unterlagen gegenüber dem Besteller unterliegt der

gesonderten vertraglichen Vereinbarung zwischen Besteller und Kienzler. Soweit vertraglich nicht abweichend vorgesehen, sind diese Unterlagen auf Kienzlers Verlangen zurückzugeben. Eventuell gefertigte Kopien sind zu vernichten. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung zum Zwecke üblicher elektronischer Datensicherung und soweit eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht.

C. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich mangels einer gesonderten Vereinbarung ausschließlich Umsatzsteuer, sonstiger Gebühren (bspw. Zollgebühren und sonstige öffentliche Abgaben) und Verpackung ab Werk (EXW, Incoterms 2020). Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen. Sofern zwischen Kienzler und dem Besteller eine andere Lieferart ausdrücklich vereinbart wurde, gelten auch hier die Preise stets zzgl. Zoll und sonstiger Gebühren. Montageleistungen werden stets separat in Rechnung gestellt, soweit nicht abweichend vereinbart.
2. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu zahlen. Die Zahlung gilt als erfolgt, sobald der Betrag auf dem Bankkonto von Kienzler gutgeschrieben wird. Nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens durch Kienzler wird vorbehalten. Für Teillieferungen können entsprechende Teilrechnungen ausgestellt werden.
3. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, soweit seine Ansprüche auf einem anderen als das dem Zurückbehaltungsrecht zugrundeliegenden Vertragsverhältnis beruhen.
4. Verzögert sich die Lieferung, Montage und/oder Abnahme durch Umstände, die der Besteller zu vertreten hat, ist Kienzler im Rahmen einer gesonderten Rechnung berechtigt, von dem Besteller die bis dahin erbrachten Leistungen sowie Mehraufwendungen zu verlangen, die Kienzler für die erfolglose Leistungserbringen sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des Liefergegenstands getätigt hat. Zu den Lagerkosten siehe Ziff. D. 5.
5. Steht dem Besteller ein gesetzliches Kündigungsrecht nach § 648 BGB zu, ist Kienzler zur Festsetzung einer Stornierungspauschale berechtigt, sofern Kienzler mit der Durchführung der Leistungen noch nicht begonnen hat. Die Pauschale wird auf maximal 10 % des Bruttobestellwerts ausschließlich Umsatzsteuer zum Ausgleich des durch die Stornierung entstehenden Schadens festgesetzt. Kienzler bleibt das Recht vorbehalten, im Einzelfall einen höheren Schaden geltend zu machen. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass überhaupt kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.

D. Lieferungen

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk. Für den Umfang der Lieferung ist allein die Auftragsbestätigung von Kienzler maßgebend. Sofern zwischen dem Besteller und Kienzler eine Lieferung vereinbart

- ist, muss der Besteller sicherstellen, dass die betreffende Stelle auf einer für LKW gut befahrenen Zuwegung zu erreichen ist. Bei einer nicht ausreichend gut befahrbaren Zuwegung werden entstehende Mehrkosten für die Lieferung dem Besteller in Rechnung gestellt.
2. Die von Kienzler angegebenen Lieferungs- und Leistungsfristen gelten nur annähernd, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.
 3. Verzögert sich die Annahme/Abnahme des Bestellers infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Besteller liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Besteller über, an dem der Liefergegenstand versandbereit oder abnahmebereit ist und Kienzler dies dem Besteller angezeigt hat. Werkleistungen gelten als abgenommen, wenn Kienzler dem Besteller nach Fertigstellung die Abnahmebereitschaft angezeigt und ihm eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Besteller die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert (fiktive Abnahme). Ist der Besteller Verbraucher, gilt dies nur, wenn Kienzler den Besteller mit der Aufforderung zur Abnahme in Textform auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Mängelangabe verweigerten Abnahme hingewiesen hat. Mit der fiktiven Abnahme wird die Vergütung fällig; Kienzler ist berechtigt, die Schlussrechnung zu stellen. Gerät der Besteller bei Liefergegenständen, die nicht der Abnahme bedürfen, nach Anzeige der Versandbereitschaft schuldhaft in Annahmeverzug, ist Kienzler berechtigt, den Kaufpreis in Rechnung zu stellen.
 4. Liegt eine fiktive Abnahme einer Werkleistung oder – bei Liefergegenständen, die keiner Abnahme bedürfen – Annahmeverzug des Bestellers vor und hat der Besteller die Schlussrechnung vollständig bezahlt, geht das Eigentum, vorbehaltlich der Eigentumsvorbehalte nach Ziff. E, auch ohne Übergabe auf den Besteller über. Die Parteien vereinbaren hierfür ein Besitzkonstitut, wonach Kienzler den Liefergegenstand bis zur Auslieferung oder Abholung verwahrt. Das Recht auf Teillieferungen und -leistungen nach Ziff. D.7 bleibt unberührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
 5. Im Falle einer Verzögerung des Bestellers nach der vorstehenden Ziff. 3 ist Kienzler zur Lagerung der Liefergegenstände bei sich oder einem Dritten gegen Kostenerstattung berechtigt. Handelt der Besteller in Ausübung seines Handelsgewerbes, trägt er die Lagerkosten. Bei Lagerung durch Kienzler betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche, allerdings beschränkt auf einen Maximalbetrag von insgesamt 10 % des Rechnungsbetrags. Dem Besteller bleibt die Geltendmachung und der Nachweis geringerer Lagerkosten vorbehalten.
 6. Ist der Besteller Verbraucher, wird Kienzler den Besteller unverzüglich informieren, sofern Kienzler verbindliche Liefer- und Leistungsfristen aus Gründen, die Kienzler nicht zu vertreten hat, (z.B. Krieg, Pandemien oder Epidemien, Überlastung von Behörden, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines vom Verkäufer geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) nicht einhalten kann und ihm gleichzeitig die voraussichtliche, neue Frist mitteilen. Ist die Lieferung und/ oder Leistung auch innerhalb der neuen Frist nicht verfügbar, ist Kienzler berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits von dem Besteller erbrachte Gegenleistung wird Kienzler erstatten.
 7. Ist der Besteller Unternehmer, haftet Kienzler nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerung der Lieferung und/ oder Leistung, soweit diese durch höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Epidemien, Pandemien) oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art (einschl. Nichtverfügbarkeit des IT-Systems z.B. durch Hacker-Angriffe, Viren), Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige

Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen (einschließlich Lizenzen), behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Vorlieferanten), die Kienzler nicht zu vertreten hat, verursacht worden sind. Sofern solche Ereignisse Kienzler die Lieferung und/ oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Kienzler zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung und/ oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche Erklärung in Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) Kienzler gegenüber vom Vertrag zurücktreten.

8. Zu Teillieferungen und -leistungen (einschließlich entsprechender Rechnungsstellung) ist Kienzler berechtigt, soweit diese für den Besteller angemessen und zumutbar sind.

E. Eigentumsvorbehalt

1. Ist der Besteller Verbraucher, behält sich Kienzler das Eigentum an jedem Liefergegenstand bis zur vollständigen Erfüllung der Kaufpreis- oder Vergütungsforderung vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist Kienzler berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und den Liefergegenstand aufgrund dieses Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Besteller den fälligen Kaufpreis nicht, darf Kienzler diese Rechte nur geltend machen, wenn Kienzler dem Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
2. Ist der Besteller Unternehmer, so gilt:
 - 2.1 Kienzler behält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Kienzler zustehender Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung vor (im Folgenden „Vorbehaltsware“).
 - 2.2 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zu veräußern, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware durch den Besteller ist unzulässig. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen auf die Vorbehaltsware durch Dritte ist Kienzler sofort zu benachrichtigen. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (insbesondere Eigentumsübergang auf den Endkunden, Versicherungsfall, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller Kienzler bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang – bei Miteigentum an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – ab. Die Abtretung wird von Kienzler angenommen. Kienzler ermächtigt den Besteller widerruflich, die an Kienzler abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Sofern der Besteller sich vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, kann Kienzler von dem Besteller verlangen, die Abtretung offenzulegen und Kienzler die für die Einziehung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
 - 2.3 Im Falle der ganzen oder teilweisen Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware setzt sich das vorbehaltene Eigentum an der neu entstehenden Sache fort. Kienzler erwirbt dadurch einen Miteigentumsanteil im Verhältnis des

Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache. Ist eine der verbundenen Sachen als Hauptsache anzusehen, überträgt der Besteller Kienzler das Miteigentum im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstands zum Wert der neuen Sache (im Folgenden „Fakturenwert“).

- 2.1 Der Besteller verwahrt die neue Sache hinsichtlich des Miteigentumsanteils von Kienzler unentgeltlich. Wird die Vorbehaltsware als Bestandteil der neuen Sache weiterveräußert, so gilt die gem. Ziff. E.2.2. vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware.
- 2.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist Kienzler berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware auf Grund dieses Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Besteller den fälligen Kaufpreis nicht, darf Kienzler diese Rechte nur geltend machen, wenn Kienzler dem Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

F. Gewährleistung, Mängel

1. Im Falle eines Mangels gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
2. Der Besteller hat Kienzler im Falle eines Mangels zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist einzuräumen, bevor er weitere Ansprüche oder Rechte geltend machen kann. Ist der Besteller Unternehmer, steht Kienzler die Wahl der Art der Nacherfüllung zu. Ist der Besteller Verbraucher, gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Kienzler ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
3. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt Kienzler, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Bestellers als unberechtigt heraus, kann Kienzler die hieraus entstandenen Kosten vom Besteller ersetzt verlangen.
4. Ist der Besteller Unternehmer und beruht der Mangel auf einem fehlerhaften Fremderzeugnis, ist Kienzler berechtigt, die Gewährleistungsansprüche gegen die Vorlieferanten von Kienzler an den Besteller abzutreten. In diesem Fall kann Kienzler erst dann auf Gewährleistung in Anspruch genommen werden, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Lieferanten oder Hersteller des fehlerhaften Fremderzeugnisses erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.
5. Ist der Besteller Unternehmer, beträgt die Verjährungsfrist – außer bei Arglist und vorbehaltlich Ziff. G.8- der Mängelansprüche zwölf (12) Monate ab Lieferung. Handelt es sich bei der erbrachten Leistung um ein Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht, beträgt die Verjährungsfrist – vorbehaltlich der Ziff. G.8– 5 Jahre (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB). Die Verjährung beginnt mit der Ablieferung (und ggf. Montage) der Sache bzw., soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Im Fall des § 634a Abs. 1 Nr. 3 BGB beginnt die Verjährung gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

6. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller ohne die Zustimmung von Kienzler den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
7. Mängelrügen von Unternehmern sind Kienzler gegenüber in Textform mitzuteilen.
8. Sofern der Besteller Unternehmer ist, sind die Gewährleistungsansprüche des Bestellers gegen Kienzler nicht abtretbar.
9. Die Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe der nachfolgenden Ziff. F.9 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

G. Haftung, Schadenersatzansprüche

1. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
2. Kienzler haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von Kienzler, den gesetzlichen Vertretern von Kienzler oder Erfüllungsgehilfen beruht. Ferner haftet Kienzler nach den gesetzlichen Bestimmungen für sonstige Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von Kienzler, den gesetzlichen Vertretern von Kienzler oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
3. Vorbehaltlich der vorstehenden Ziff. G.2, haftet Kienzler nicht für Mängel, die bei dem Besteller aufgrund der Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Wartungs-, Pflege- und Reinigungsarbeiten entstehen.
4. Soweit der Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes eröffnet ist, haftet Kienzler uneingeschränkt nach dessen Vorschriften. Kienzler haftet auch im Rahmen einer Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie, sofern Kienzler eine solche bezüglich des Liefergegenstandes schriftlich abgegeben hat.
5. Bei einer einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Kienzler bis zur Höhe des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens. Vertragswesentlich sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
6. Soweit die Haftung von Kienzler ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Angestellten, Arbeitnehmer, gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Kienzler.
7. Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Ziff. G.2 bis Ziff. G.5 verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen.
8. Ist der Besteller Unternehmer, besteht ein Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der Pflicht zur Nacherfüllung gem. § 437 Nr. 1, § 439 BGB und § 634 Nr. 1, § 635 BGB nur, sofern

der Besteller während der Verjährungsfrist gem. Ziff. F.5 Satz 1 und 2 sowohl (i) die Nacherfüllung verlangt, als auch (ii) Kienzler die Nacherfüllungspflicht verletzt hat.

H. Widerrufsrecht und Widerrufsbelehrung

1. Ist der Besteller Verbraucher, steht ihm nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Widerrufsrecht zu.
2. Macht der Besteller von seinem Widerrufsrecht nach Ziff. H.1 Gebrauch, so hat er die regelmäßigen Kosten der Rücksendung zu tragen.
3. Im Übrigen gelten für das Widerrufsrecht die Regelungen, die im Einzelnen wiedergegeben sind in der folgenden

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Der Besteller hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem der Besteller oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, den Liefergegenstand in Besitz genommen hat.

Möchte der Besteller sein Widerrufsrecht ausüben, muss er der

Kienzler Stadtmobiliar GmbH
Vorlandstraße 5, 77756 Hausach
Telefonnummer: +49 7831/788-0
E-Mail Adresse: info@kienzler.com

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Er kann dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, so wird Kienzler dem Besteller unverzüglich (z.B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass er die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Folgen des Widerrufs

Wenn der Besteller diesen Vertrag widerruft, hat Kienzler dem Besteller alle Zahlungen, die Kienzler von ihm erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass er eine andere Art der Lieferung als die von Kienzler angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei Kienzler eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet Kienzler dasselbe Zahlungsmittel, das der Besteller bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei

denn, mit dem Besteller wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden dem Besteller wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Kienzler kann die Rückzahlung verweigern, bis Kienzler den Liefergegenstand wieder zurückerhalten hat oder bis der Besteller den Nachweis erbracht hat, dass er Liefergegenstand zurückgesandt hat, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Hat der Besteller verlangt, dass die Leistungen von Kienzler während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so hat er Kienzler einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er Kienzler von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Leistungen entspricht.

Der Besteller hat den Liefergegenstand unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem er Kienzler über den Widerruf des Vertrages unterrichtet, an Kienzler zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn er den Liefergegenstand vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absendet.

Der Besteller trägt die unmittelbaren Kosten der Rücksendung des Liefergegenstands.

- Ende der Widerrufsbelehrung-

Muster-Widerrufsformular (bei Widerruf bitte ausfüllen und an Kienzler senden)

- An Kienzler Stadtmobiliar GmbH, Vorlandstraße 5, 77756 Hausach, Telefon: +497831/788-0, E-Mail: info@kienzler.com,
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag
- über den Kauf der folgenden Liefergegenstände (*)/ die Erbringung der folgenden Leistung (*):
- Bestellt am (*)/erhalten am (*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(*) Unzutreffendes streichen

I. Rechtswahl, Gerichtsstand

1. Auf die Verträge zwischen Kienzler und dem Besteller sowie auf diese Bedingungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung. Die gesetzlichen Vorschriften zur Beschränkung der Rechtswahl und zur Anwendbarkeit zwingender Vorschriften insbesondere des Staates, in dem der Besteller als Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Geschäftssitz von Kienzler in Hausach, soweit der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Kienzler ist darüber hinaus berechtigt, die Ansprüche von Kienzler vor dem allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers geltend zu machen.

Stand: 02/2026